

Pressemitteilung

106/2020

3.523 Zeichen

Wichtige Hinweise für Verkehrsteilnehmer im Markt

Marktredwitz, 17. August 2020. Radfahren ist in, Radfahren boomt. Nicht jedem Radfahrer ist aber bewusst, dass Fahrräder auch Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind. Leider kommt es vermehrt vor, dass Fahrradfahrer im Markt in dieser beschilderten Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung – und teilweise in halbsbrecherischem Tempo – unterwegs sind.

Denn von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist der Markt außerdem ein sogenannter „Verkehrsberuhigter Bereich“, dessen Beginn man an dem blauen Schild erkennt, auf dem man einen Erwachsenen und ein Ball spielendes Kind sowie ein Auto und ein Haus sieht. In verkehrsberuhigten Bereichen gilt: Kinder und Erwachsene, die zu Fuß unterwegs sind, haben Vorrang. Alle anderen Verkehrsteilnehmer – also Autos, Motorräder und Radfahrer, die die Fahrbahn benutzen, müssen besondere Rücksicht nehmen.

In verkehrsberuhigten Bereichen soll die Aufenthaltsfunktion überwiegen und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung haben. Spielende Kinder und Fußgänger dürfen daher die Straße in voller Breite nutzen – als Auto- oder Radfahrer muss man gegebenenfalls sogar anhalten, wenn sich Fußgänger auf der Straße befinden.

Fahrgeschwindigkeit = Schrittgeschwindigkeit

Daher muss zuerst die Fahrgeschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit reduziert werden – und das gilt eben auch für Radfahrer! In der Rechtsprechung hat sich hier eine Geschwindigkeit zwischen 4 und 7 km/h verfestigt. Automobilklubs legen den Autofahrern nahe, ihr Fahrzeug im ersten Gang ohne Gas einfach rollen zu lassen. Überschreitet ein Verkehrsteilnehmer die genannte Geschwindigkeit, wird in der Regel ein Verwarnungsgeld fällig. Bei einer vorwerfbareren Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h kann es sogar zu einem Bußgeld oder einem Fahrverbot kommen.

Parken ist für Autofahrer in verkehrsberuhigten Bereichen bzw. Spielstraßen grundsätzlich verboten – außer auf speziell dafür vorgesehenen und markierten Flächen. Lediglich das Anhalten zum Ein- und Aussteigen oder zum Be- und Entladen ist gestattet, wenn andere dadurch nicht gefährdet bzw. unzumutbar behindert werden. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs gilt daher – auch aufgrund der nicht eindeutigen Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg – als oberstes Gebot: Gegenseitige Rücksichtnahme!

Beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich ist man wie beim Ausfahren aus einem Grundstück gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig. Rechts vor links gilt hier nicht! Zusammenfassung: Verkehrsteilnehmer, die in einem verkehrsberuhigten Bereich fahren, nehmen Rücksicht auf Fußgänger, fahren nur in Schrittgeschwindigkeit und achten darauf, dass sie beim Ausfahren aus dem verkehrsberuhigten Bereich wartepflichtig sind.

Tipps für Radfahrer

- Achten Sie auf benutzungspflichtige Radwege. Sind solche vorhanden, dürfen Sie nicht die Fahrbahn und selbstverständlich auch nicht den Gehweg benutzen.
- Bei nicht benutzungspflichtigen Radwegen haben Sie ein Wahlrecht zwischen Radweg und Fahrbahn.
- Ist kein Radweg vorhanden, darf der Gehweg nur befahren werden, wenn ein entsprechendes Zusatzzeichen dies erlaubt.
- Sie dürfen sich nicht an andere Fahrzeuge anhängen.
- Sie sollten Ihre Geschwindigkeit den äußeren Bedingungen und Ihren persönlichen Fähigkeiten anpassen.
- Sie sollten ausreichend Abstand zum Vordermann halten.
- Sie sollten nur bei klarer Verkehrslage überholen.
- Sie dürfen nicht freihändig fahren.
- Sie sollten nur nebeneinander fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.
- Sie sollten an Haltestellen mit besonderer Vorsicht vorbeifahren.